

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-1216

vom 12. September 2023

Gemeinde Buckten, Zonenvorschriften Siedlung / Zonenvorschriften Landschaft – Mutation Gewässerraum

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Buckten hat am 14. Juni 2022 die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume nach § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400).

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 27. Oktober 2022 bis 25. November 2022 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 2022 und im Gemeindeblatt Nr. 427 vom 14. Oktober 2022 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 21. Oktober 2022) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

a. [REDACTED]

b. [REDACTED]

c. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprache a. Mit den übrigen Einsprechenden konnte keine Einigung erzielt werden.

1.3. Mit Schreiben vom 25. April 2023 unterbreitet der Gemeinderat Buckten die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Unerledigte Einsprachen

2.1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhangs sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2.2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen gegen Nutzungspläne die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

2.3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nach-

teil tatsächlich vorliegt, d. h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von sechs Monaten zu beachten.

2.4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u. a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Es gibt keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für eine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

2.5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann. Das bedeutet, dass er Änderungen der Planungsbeschlüsse jeglicher Art nicht selbständig vornehmen darf. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

2.6. Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprecherin ist als Eigentümerin der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Festlegung des Gewässerraums entlang des Fellibächli im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED]. Grund sei der geringe Durchfluss und der fehlende Bezug der Nutzfläche zum Gewässer aufgrund der Stützmauern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Seit der Ausdolung des Fellibächlis in Känerkinden (Quellgebiet) fliesse merklich weniger Wasser, wodurch das Fellibächli insbesondere während den Sommermonaten schnell austrockne. Bei weiteren Ausdolungen sei davon auszugehen, dass noch weniger Wasser fließen würde (natürliche Versickerung). Im Siedlungsgebiet sei das Fellibächli nur auf einer Strecke von rund 70 m offen, die restlichen 340 m seien eingedolt. Dadurch ergebe sich kein ökologisch vernetzter Lebensraum, womit das Gewässer ökologisch nicht wertvoll sei. Das Gewässer durchflesse zudem kein übergeordnetes Naturschutzobjekt noch bestehe eine Hochwassergefährdung (Wasser würde eher über die Parzelle Nr. 373 abfliessen, da diese tiefer liege).

Gemäss Artikel 41a Absatz 4a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten angepasst werden. Die Parzellen Nrn. [REDACTED] und 373 seien sehr dicht überbaut, Parzelle Nr. 2 sogar bis an den Bachlauf. Weiter könne laut Artikel 41a Absatz 5b, c, d GSchV ganz auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, wenn der Bach eingedolt, künstlich oder sehr klein sei. Auf der gesamten, offen fliessenden Strecke würde das Bächlein mit einer Mauer geführt. Durch die erhöhte Stützmauer habe der Bach keinen Kontakt zur Nutzfläche, wodurch eine Festlegung des Gewässerraums in diesem Bereich sinnlos sei. Zudem sei mit den bereits erfolgten und den noch geplanten Ausdolungen aufgrund der geringen Wassermenge (bis zu trockenfallen) von einem sehr kleinen Gewässer auszugehen. Zukünftig werde es sich eher um eine trockene Mulde als um ein Gewässer handeln.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) gibt vor, für welche Gewässer ein Gewässerraum ausgeschieden werden soll und wie breit die minimale Gewässerraumbreite sein muss (Artikel 41a GSchV). Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite ist nur in sogenannten dicht überbauten Gebieten möglich (Art. 41a Absatz 4 lit. a GSchV).

Die Gemeinde führt in ihren Unterlagen¹ korrekt aus, dass es sich im besagten Bereich nicht um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung handelt, weshalb die minimale Gewässerraumbreite nicht reduziert werden kann. Der Regierungsrat unterstützt diese Einschätzung, denn der Gewässerraum ist im Grundsatz zu schützen und extensiv zu nutzen. Dicht überbautes Gebiet ist als Ausnahme von diesem Grundsatz restriktiv auszulegen (vgl. BGE 140 II 428 E.7). Wichtigstes Kriterium für die Abgrenzung eines dicht überbauten Gebiets ist die konkrete Bebauungssituation bzw. der Vorbestand an Bauten im betroffenen Uferabschnitt. Dabei werden beide Uferseiten separat betrachtet. Als Faustregel gilt, dass dort eine «Verdachtsfläche» eines dicht überbauten Gebiets vorliegt, wo die Mehrheit der rechtmässig erstellten Hauptbauten (Hochbauten, ohne Nebenbauten wie Gartenhäuser, Schuppen etc.) bereits im Gewässerraum liegen. Der Betrachtungsperimeter darf sich dabei nicht auf einige wenige Parzellen beschränken, sondern muss genügend gross gewählt werden. In der Regel bedeute dies – zumindest bei kleineren Gemeinden – den Einbezug des gesamten Gemeindegebiets in die Betrachtung, wobei der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers liegt (BGE 140 II 428 E. 8, 140 II 437 E. 5).

Bei dem besagten Abschnitt handelt es sich um ein ca. 70 m langen, offen geführten Gewässerabschnitt innerhalb der Wohnzone nahe am Siedlungsrand. Auf der linken Uferseite sind lediglich zwei Parzellen betroffen, wobei nur das Gebäude der Einsprecherin vom Gewässerraum betroffen ist. Die rechte Uferseite ist nicht bebaut bzw. weist eine starke, natürliche Bestockung auf. Es kann somit kein genügend grosser Vorbestand geltend gemacht werden. Auch dann nicht, wenn der Betrachtungsperimeter auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt würde. Des Weiteren besteht das Ziel dieser Ausnahmeregelung darin, Siedlungsgebiet zu verdichten, wenn das Interesse an der baulichen Nutzung den gewässerräumlichen Schutz überwiegt. Dies kann in Ortsteilen mit zentrumsbildenden Funktionen oder traditionell gewachsenen Dorf- oder Stadtzentren (Kernzonen) der Fall sein, die sehr nahe an Flüsse gebaut wurden. Ausserhalb solcher dicht überbauten Zentren bestehe in der Regel kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung. Ausnahmen bilden dabei Gebiete, die für eine Verdichtung oder eine dichte bauliche Nutzung prädestiniert sind wie z.B. Entwicklungsschwerpunkte gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) oder Gebiete im Hauptsiedlungsgebiet der Agglomeration².

Buckten ist eine kleinere Gemeinde im ländlichen Raum (vgl. Objektblatt RK, KRIP BL). Ein überwiegendes Interesse an einer baulichen Nutzung kann hier nicht geltend gemacht werden. Damit kann der betroffene Abschnitt nicht als dicht überbautes Gebiet betrachtet werden. Doch auch wenn das Gebiet als dicht überbautes Gebiet beurteilt werden könnte, würde eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Stützmauer, wie von der Einsprecherin gefordert, weder der Gewässerschutzgesetzgebung noch der kantonalen Praxis entsprechen. Die Gemeinde erläutert dabei korrekt, dass eine bachbegleitende ökologische Funktion wie die Bildung von Strukturvielfalt, Entwicklung von standorttypischen Lebensgemeinschaften, die Vernetzung von Landschaftsteilen und Lebensräumen usw. auch oberhalb der Stützmauern entstehen und geführt werden können. Das Fellibächli besitze im offen fliessenden Abschnitt eine Gerinnesohlenbreite von 0,2 m. Da das Bächli keine oder eine eingeschränkte Breitenvariabilität aufweise, sei die natürliche Gerinnesohlenbreite herzuleiten und betrage 0,4 m (Gerinnesohlenbreite x 2). Es sei indes fraglich, ob eine Gerinnesohlenbreite von 0,2 m bzw. 0,4 m als «sehr kleines Gewässer» beurteilt werden könne, da die Praxis des Kantons diesbezüglich strikt ist: Auch Kleinstgewässer haben einen gewissen

¹ Planungsbericht Kapitel 6.4.2 sowie Protokoll Einspracheverhandlung vom 10. Januar 2023

² Vgl. kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B2 dicht überbaute Gebiete

ökologischen Wert. Trotz schmaler natürlicher Gerinnesohlenbreite und geringem Abfluss sei der Gewässerraum auszuscheiden³.

Die Gemeinde kommt nachvollziehbar zum Schluss, dass sie die Gewässerraumfestlegung nach den gesetzlichen Grundlagen und unter Einbezug der kantonalen Arbeitshilfe im Sinne der Gewässerschutzverordnung korrekt umgesetzt habe. Diesen Erläuterungen kann der Regierungsrat folgen. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass gerade solche kurzen, offenen Gewässerabschnitte wichtige Trittsteine für die Vernetzung der Lebensräume und damit für die Ökologie im Siedlungsgebiet darstellen. Das Fellibächli kann mit einer Länge von rund 1,3 km und der Entwässerung in den Homburgerbach, entgegen der Annahme der Einsprecherin, nicht als sehr kleines, isoliertes Gewässer betrachtet werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass neu der Gewässerraum (§ 12a RBG) und nicht mehr der ordentliche Gewässerabstand von 6 Metern gemäss § 95 Absatz 1 lit. d RBG massgebend ist für neue Bauten und Anlagen entlang der Gewässer. Mit der Festlegung des minimalen Gewässerraums von 11 Metern (5,5 m ab Achse) wird zukünftig der Gewässerabstand sogar leicht verringert. Ausserdem gilt für bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen die Bestandesgarantie (Artikel 41c Absatz 2 GSchV i. V. m. § 109a RBG). Sie dürfen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

Insofern kann der Regierungsrat feststellen, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Berichterstattung im Planungsbericht mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid begründet hat. Es kann kein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses der Gemeinde festgestellt werden. Damit ist die Planungsmassnahme als recht- und zweckmässig anzusehen. Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

2.7. Einsprache von der [REDACTED] n [REDACTED]

Die Einsprecherin ist gemäss § 31 Absatz 2 Buchstabe b RBG und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (NLG, SGS 790) in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Festlegung des Gewässerraums entlang des Homburgerbachs. Gerügt wird insbesondere die ungenügende Umsetzung der übergeordneten Gewässerschutzgesetzgebung durch die Nichtberücksichtigung der Minimalanforderungen an die Gewässerraumbreite des Homburgerbachs im Bereich des offen fliessenden Abschnitts. Insbesondere seien wichtige Aspekte nicht oder zu wenig berücksichtigt worden wie z. B. zukunftsgerichtete Raumsicherung für Revitalisierungen, Sicherung von vorhandenem Raum für die Erreichung der Biodiversitätsziele, allfälliges Aufkommen national prioritärer Arten wie Biber oder Wasserspitzmaus.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Die [REDACTED] könne der von der Gemeinde vorgebrachten Argumentation im Planungsbericht (Kapitel 5.1.4, S. 9-10 betreffend zwingende Gründe für die Erhöhung der Gewässerraumbreite) nicht folgen. Mit der Ausscheidung eines Gewässerraums werde unter anderem der erforderliche Raum für eine Revitalisierung gesichert. Die strategische Revitalisierungsplanung vom Kanton sehe für den Homburgerbach eine Revitalisierung mit mittlerer zeitlicher Priorität vor. Da noch kein konkretes Projekt vorliege, sei der Raum entlang des Gewässers, wie in der Mitwirkung gefordert, gemäss Biodiversitätskurve angemessen zu sichern. Bei 4 m natürliche Gerinnesohlenbreite ergäbe dies ein Korridor mit einer Breite von 29 m. Der Raumbedarf sei anhand eines Projekts aufzuzeigen. Weiter liege der Abschnitt zwar nicht in einem Naturschutz- oder BLN-Gebiet, jedoch sei es nur eine Frage der Zeit, bis sich der Biber als national prioritäre Art beim Homburgerbach zeige (bestätigte Sichtungen am Diegterbach und Eibach) und ev. niederlässt. Gerade bei Biberrevieren

³ vgl. kantonale Arbeitshilfe Gewässer und Bundesgerichtsentscheid 1c_15/2019

zeige sich die Bedeutung eines Genügend grossen Gewässerraums, um Konflikte vorzubeugen. Das Vorkommen der Wasserspitzmaus, einer weiteren prioritären Art, liesse sich ebenfalls nicht ausschliessen. Sie sei angewiesen auf unverbaute Ufer, ausgedehnte Krautsäume und unterspülte Bereiche. Es sei von grosser Wichtigkeit, dass in diesem Verfahren genügend Raum gesichert werde für hochwertige Revitalisierungsprojekte entlang des Homburgerbachs.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Das Gewässerschutzrecht des Bundes regelt abschliessend die Mindestbreiten der Gewässerräume und legt fest, wann die Gewässerräume verbreitert werden müssen oder reduziert werden können und unter welchen Bedingungen auf die Gewässerräumauscheidung verzichtet werden kann (Artikel 41a Absatz 1 bis 5 GSchV). Die Mindestbreite des Gewässerraums für Fliessgewässer ist in Absatz 1 und 2 dieses Artikels geregelt und orientiert sich an der sogenannten Schlüsselkurve. Die Schlüsselkurve ist eine Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fliessgewässern und wurde in das Leitbild Fliessgewässer Schweiz übernommen⁴.

Die Schlüsselkurve bezeichnet die notwendige Breite des Uferbereichs in Metern und ist abhängig von der natürlichen Breite der Gerinnesohle. Bei der Berechnung der Gewässerräumbreite unterscheidet die Gewässerschutzverordnung, ob das Gewässer in Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit übergeordneter Bedeutung (bspw. in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, nationale oder kantonale Naturschutzgebiete usw.) liegt (Absatz 1) oder in den übrigen Gebieten (Absatz 2). Absatz 1 orientiert sich an der Biodiversitätskurve, da bei den Gewässern in Natur- und Landschaftsschutzgebieten von übergeordneter Bedeutung die Förderung der Biodiversität im Vordergrund steht. Mit der Berechnungsformel aus Absatz 1 werden deshalb generell breitere Gewässerräume ausgeschieden als in den übrigen Gebieten (Absatz 2). Die Berechnungsformel aus Absatz 2 orientiert sich an der minimalen Raumbedarfskurve, da bei diesen Gewässern der Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen im Vordergrund stehen. Im Kanton Basel-Landschaft Inventar der geschützten Naturobjekte zusammengefasst. Sie bilden zusammen mit den Vorranggebieten Natur gemäss kantonalem Richtplan die Schutzgebiete mit gewässerbezogenen Schutzziele gemäss Artikel 41a Absatz 1 GSchV. Alle anderen Gebiete ohne gewässerspezifische Schutzziele zählen zu den übrigen Gebieten, bei denen die Gewässerräumbreite nach Artikel 41a Absatz 2 GSchV berechnet wird. Der Homburgerbach durchfliesst in der Gemeinde Buckten weder ein Biotop noch eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und ebenso wenig ein national oder kantonally geschütztes Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Demnach ist die Gewässerräumbreite, entgegen der Forderung der Einsprecherin, nicht anhand der Biodiversitätskurve (Artikel 41a Absatz 1 GSchV) zu berechnen. Die Gewässerräumbreite des Homburgerbachs in Buckten wird von der Gemeinde korrekt nach Artikel 41a Absatz 2 GSchV berechnet.

Weiter wird von der Einsprecherin moniert, dass die gewählte Gewässerräumbreite von 17 m nicht ausreichend sei aufgrund der in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung vorgesehenen Revitalisierung des Homburgerbachs. Insbesondere sei die Breite zu erhöhen aufgrund der allfälligen oder zukünftigen Vorkommnisse von national prioritären Arten wie des Bibers oder der Wasserspitzmaus. Sind für ein Gewässer bzw. einen Gewässerabschnitt in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung Massnahmen geplant, gilt es zu klären, welche Massnahmen vorgesehen sind und ob für ihre Umsetzung eine Verbreiterung der Gewässerräumbreite im Sinne von Artikel 41a Absatz 3 GSchV notwendig ist. Gemäss Revitalisierungsplanung ist für den besagten Abschnitt des Homburgerbachs eine Revitalisierung mit mittlerer zeitlicher Priorität vorgese-

⁴ BUWAL/BWG/BLW/ARE, 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik

hen. Konkret bedeutet dies, dass mit baulichen Massnahmen die natürlichen Funktionen eines verbauten oder korrigierten, oberirdischen Gewässers zukünftig wiederhergestellt werden sollen⁵. Aufgrund der mittleren zeitlichen Priorität von mehr als 20 Jahren liegt noch kein konkretes Revitalisierungsprojekt vor. Allerdings lässt sich der Platzbedarf für Revitalisierungsmassnahmen aus wasserbaulicher Sicht gut abschätzen: Dies anhand der bestehenden Gewässereigenschaften wie Abflussmenge, Fliessgeschwindigkeit usw., Gewässerstrukturen wie Gerinnebreite, naturnahe Verlaufsstrecken usw. sowie aus Erfahrungen bei anderen Revitalisierungsprojekten. Dabei kann insbesondere auf die wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitte mit einer natürlichen Breite von 3 bis 4 m verwiesen werden. Diese Abschnitte weisen eine grosszügige, bachbegleitende Ufervegetation auf einer Breite zwischen 12 bis 15 m vor. Sie liegen somit komplett innerhalb des ausgewiesenen Gewässerraums von 17 m. Weiter zeigen historische Karten (Siegfriedkarte 1870, Dufourkarte 1845-1865 und Baaderkarte 1843) wie auch Orthofotos (1946), dass sich die Lage und der Verlauf des Homburgerbachs unter dem anthropogenen Einfluss verändert hat. Allerdings ist ebenso erkennbar, dass er kein stark mäandrierender, eher schmaler Bach war.

Grundsätzlich ist jene Gewässerraumbreite festzulegen, die benötigt wird, damit das Gewässer laut Artikel 36a Gewässerschutzgesetz, GSchG seine natürlichen Funktionen erfüllen kann: Dazu zählen der Transport von Wasser und Geschiebe, die Entwicklung von standorttypischen Lebensgemeinschaften, Strukturvielfalt und Lebensraumvernetzungen sowie die Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen. Die Bedürfnisse an Hochwasserschutz und Gewässernutzung, bspw. als Erholungsraum oder für die Wasserkraft, sind bei der Festlegung der Gewässerraumbreite ebenso zu berücksichtigen.

Somit ist festzuhalten, dass die von der Gemeinde ausgewiesene, minimale Gewässerraumbreite von 17 m für die Erfüllung der genannten Funktionen inkl. einer zukünftigen Revitalisierung des Homburgerbachs ausreichend ist.

Die Einsprecherin macht ausserdem geltend, dass im besagten Gewässerabschnitt zwei national prioritäre Arten vorkommen könnten, die eine Erhöhung der Gewässerraumbreite notwendig machen würden. Zum einen sei die Ansiedlung des Bibers wahrscheinlich, zum anderen könne es sein, dass die Wasserspitzmaus im Homburgerbach in Buckten heimisch sei.

Im kantonalen Merkblatt B1 ist aufgeführt, dass das Vorkommen von national prioritären Arten, welche auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind, ein überwiegendes Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes darstellen können, die die Erhöhung der Gewässerraumbreite erforderlich machen. Liegen solche überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor, ist zu prüfen, ob die jeweilige Schutzziele eine Verbreiterung erforderlich machen⁶. Der Biber konnte im Homburgertal bislang nicht nachgewiesen werden⁷. Zudem gilt der Biber in der Schweiz nicht mehr als gefährdet. Er hat sich in der Schweiz weitgehend etabliert und besiedelt alle grösseren Fliessgewässer, weshalb er von der Liste der Prioritären Arten gestrichen wurde⁸.

Die Wasserspitzmaus zählt zu den prioritären Arten und ist als gefährdete bzw. verletzte Art eingestuft, wobei nicht eindeutig ist, ob gezielte Massnahmen sinnvoll sind. Sie lebt vor allem in kleineren bis mittleren Wasserläufen entlang von unverbauten Ufern mit dichtem Bewuchs, unterspülten Bereichen und Baumwurzeln sowie stehenden Gewässern mit sauberem Wasser. Als grösste

⁵ Bau- und Umweltschutzdirektion - Tiefbauamt Basel-Landschaft [Hrsg.], 2014: Strategische Revitalisierungsplanung Kanton Basel-Landschaft

⁶ vgl. Planungsbericht S. 10 bzw. Merkblatt B1 der kantonalen Arbeitshilfe

⁷ BAFU [Hrsg.] 2023: Biberbestandserhebung 2022 in der Schweiz und Lichtenstein. Info fauna – Biberfachstelle und Fornat AG

⁸ BAFU [Hrsg.] 2019: Liste der Prioritären Arten und Lebensräumen, S. 30, Bern

Gefährdung werden der Schadstoffeintrag durch die Bewirtschaftung, der Unterhalt der Uferbereiche z.B. durch Abmähen der Krautsäume sowie die Bachverbauungen gesehen⁹.

Mit einem Gewässerraum von 17 m werden die grössten Gefährdungen behoben: Zum einen wird der für die intensive Bewirtschaftung einzuhaltende Abstand entlang des Homburgerbachs im Verhältnis zum heutigen Abstand von 6 m ab Uferlinie um 2 m stark vergrössert. Der Gewässerraum darf nur extensiv bewirtschaftet werden, wobei das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt ist (Art. 41c GSchV). Damit verringert sich das Risiko von allfälligen Schadstoffeinträgen.

Zum anderen wird der angrenzende Uferbereich und seine Vegetation durch die vorgegebenen, extensive Bewirtschaftungsformen stärker geschützt. Damit wird sowohl der Lebensraum sowie die Wasserqualität des Homburgerbachs mit dem Gewässerraum zusätzlich gefördert. Der heutige heterogene Gewässerzustand des Homburgerbachs kann erst mit einem Revitalisierungsprojekt weiter verbessert werden, wozu der auf 17 m Breite ausgeschiedenen Gewässerraum den benötigten Raum ausreichend zu sichern vermag.

In Anbetracht der historischen bzw. hydraulischen Eigenschaften des Gewässers, der vergrösserten Abstände zum Gewässer gegenüber heute, der extensiven Bewirtschaftungsformen, der verstärkten Schutzbestimmungen sowie der Annahme, dass allenfalls eine prioritäre Art vorkommen könnte, ist die durch die Gemeinde bestimmte minimale Gewässerraumbreite von 17 m ausreichend.

Entgegen der Befürchtung der Einsprecherin ist festzuhalten, dass mit der Gewässerraumbreite von 17 Metern die angedachte Revitalisierung weder verhindert noch erschwert wird. Die Revitalisierungsmassnahmen können im Umfang der heutigen Gewässerstruktur des Homburgerbachs bzw. innerhalb des vorgesehenen Gewässerraums umgesetzt werden, womit auch die Schutzziele der allenfalls vorkommenden prioritären Art berücksichtigt werden. Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes können hier eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite von 17 Metern auf 29 Meter nicht rechtfertigen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Berichterstattung im Planungsbericht (vgl. Kapitel 5.1, S. 7 bis 10) mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid nachvollziehbar begründet hat. Überwiegende Interessen werden weder von der Gemeinde für diesen Teilabschnitt ermittelt, noch vermag die Einsprecherin solche zu begründen. Sie kann kein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses der Gemeinde aufzeigen. Damit ist die Planungsmassnahme (Gewässerraum von 17 m) als recht- und zweckmässig anzusehen. Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

⁹ Pro Natura, 2016: «Tier des Jahres 2016: Die Wasserspitzmaus», Absatz 5, online [Stand Juli 2023]

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Buckten am 14. Juni 2022 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
1. Die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
 2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Buckten am 14. Juni 2022 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft wird gestützt auf § 2 RBG genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 17/ZPS/1/2 (Zonenplan Siedlung) und 17/ZPL/1/1 (Zonenplan Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne.
 4. Die Ziffer 2. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler per Einschreiben:

- [REDACTED]
- [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Verteiler:

- Gemeinderat Buckten, Hauptstrasse 29, 4446 Buckten
- Stierli+Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, (info@stierli-ruggli.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich